

Allgemeine Lizenzbedingungen (Lizenzvertrag)

Die folgenden allgemeinen Lizenzbedingungen der **AS20 AG**, Wright-Strasse 48, 8152 Glattpark (nachfolgend "**AS20**") werden durch Annahme der Offerte von AS20 (nachfolgend "**Offerte**") durch den Kunden resp. die Kundin, welche(r) diese Bestellung aufgibt (nachfolgend "**Lizenznehmerin**") und sich dadurch für eine Dienstleistung gemäss Beschrieb auf der Offerte und/oder Webseite (wie nachstehend definiert) entscheidet, vorbehaltlos akzeptiert (nachfolgend auch "**Vertrag**" genannt). AS20 und die Lizenznehmerin werden nachfolgend einzeln oder gemeinsam auch "**Partei**" respektive "**Parteien**" genannt.

EINLEITUNG

- (A) AS20 ist Inhaberin von Rechten an einer Software für den Betrieb einer e-Learning Applikation gemäss näherer Umschreibung auf der Webseite bzw. der mobilen Applikation von AS20 (nachfolgend "**Webseite**") und von sämtlichen Daten und Inhalten, welche mittels dieser Software oder mittels Software- und Plattformen von Drittparteien zur Verfügung gestellt werden, welche AS20 der Lizenznehmerin online zur Verfügung stellen soll, sodass die Lizenznehmerin diese nutzen kann (nachfolgend "**Learning App**").
- (B) Die Lizenznehmerin beabsichtigt, die Learning App nach Massgabe des vorliegenden Vertrags zu nutzen.
- (C) AS20 ist bereit, der Lizenznehmerin das Recht einzuräumen, die Learning App nach Massgabe des vorliegenden Vertrags zu nutzen (*Software as a Service, SaaS*).

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 AS20 räumt der Lizenznehmerin hiermit das nicht-exklusive, nicht übertragbare, entgeltliche Recht ein, die Learning App zu nutzen (nachfolgend "**Lizenz**").
- 1.2 Die Lizenznehmerin anerkennt, dass es sich bei der Learning App um eine allgemein einsetzbare Software von AS20 handelt und nicht um eine individuelle Lösung für die Lizenznehmerin. Allfällige übrige kundenindividuelle Features sind nicht Gegenstand dieses Vertrags und müssen zwischen den Parteien separat vereinbart und von der Lizenznehmerin vergütet werden.
- 1.3 Die Lizenznehmerin ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte mit Bezug auf die unter diesem Vertrag eingeräumte Lizenz oder Teilen davon zu gewähren. Die Lizenznehmerin ist zudem nicht berechtigt, die Learning App zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder (vorübergehend oder permanent) auf eigenen Datenträgern oder Hardware (Arbeitsspeicher ausgenommen) zu speichern oder zu installieren.

2. GEBÜHREN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 2.1 Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, AS20 für die Lizenz-Gewährung die Lizenzgebühr gemäss näherer Umschreibung in der Offerte (zusammen nachfolgend auch "**Gebühren**") zu bezahlen.

- 2.2 Die Lizenznehmerin bekommt von AS20 jährlich eine Rechnung für die Bezahlung der laufenden Gebühren gemäss Offerte, welche jeweils zum Fälligkeitsdatum gemäss Rechnung im Voraus zu bezahlen sind.
- 2.3 Nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen seit Fälligkeit fällt die Lizenznehmerin ohne Mahnung mit der Bezahlung der Gebühren in Verzug (Verfalltag nach Art. 102 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts, "OR").
- 2.4 Die Verrechnung der geschuldeten Gebühren mit allfälligen Gegenforderungen der Lizenznehmerin gegenüber AS20 wird hiermit ausdrücklich wegbedungen.
- 2.5 Die Gebühren verstehen sich zuzüglich allfälliger schweizerischer Mehrwertsteuer (MwSt.). Die Lizenznehmerin trägt gegebenenfalls auch weitere Steuern und Abgaben, die auf dem Abschluss oder der Erfüllung dieses Vertrags erhoben werden.

3. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND SCHADLOSHALTUNG

Jegliche Haftung von AS20 für unmittelbare (direkte) und mittelbare (indirekte) Schäden (inklusive entgangenem Gewinn) wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen ausgeschlossen. AS20 haftet auch nicht, wenn die Vertragserfüllung infolge höherer Gewalt beschränkt oder unmöglich ist. Insbesondere wird auch die Haftung für Hilfspersonen ausgeschlossen (Art. 101 Abs. 2 OR). "**Höhere Gewalt**" bezeichnet Gründe, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle von AS20 liegen, wie z.B. Pandemien, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, Embargos, Krieg, Kriegshandlungen, Aufstände, Unruhen, Bürgerunruhen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsunruhen, oder durch obrigkeitlich verordnete Handlungen, Unterlassungen oder Verzögerungen.

4. VERTRAGSDAUER / VERTRAGSBEENDIGUNG

4.1 Laufzeit und ordentliche Vertragsauflösung

- 4.1.1 Dieser Vertrag tritt per Startdatum gemäss der Offerte in Kraft und wird für eine feste Laufzeit von einem (1) Jahr abgeschlossen. Für das Ende der Laufzeit gilt jeweils der letzte Kalendertag des Kalendermonats, auf welche das Enddatum fällt.
- 4.1.2 Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten auf das Ende der festen Vertragsdauer kündigen.
- 4.1.3 Ohne eine solche Kündigung auf das Ende der festen Vertragsdauer erneuert sich dieser Vertrag automatisch um jeweils ein (1) Jahr und ist beidseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes solchen Zeitraums kündbar.

4.2 Ausserordentliche / vorzeitige Vertragsauflösung

- 4.2.1 Befindet sich die Lizenznehmerin mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, so kann AS20 der Lizenznehmerin eine Nachfrist von zehn (10) Tagen zur Zahlung der Gebühr ansetzen. Beahlt die Lizenznehmerin die Gebühr nicht innert dieser Nachfrist, ist AS20 berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

4.2.2 Bei nicht behobenen Funktionsstörungen der Learning App kann die Lizenznehmerin den Vertrag gemäss Ziff. **Error! Reference source not found.** vorzeitig auflösen. Das gleiche gilt für die Nicht-Einhaltung der garantierten Verfügbarkeit gemäss Ziff. **Error! Reference source not found.**

4.2.3 Jede Partei hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls über die andere Partei die provisorische oder definitive Nachlassstundung bewilligt oder der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird und/oder die andere Partei diesen Vertrag in schwerwiegender Weise verletzt. Eine schwerwiegende Vertragsverletzung liegt insbesondere vor, bei einer Handlung, welche das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien tief zerrüttet, oder welche rechts- oder schwerwiegend vertragswidrig ist.

4.3 Folgen der Vertragsauflösung

4.3.1 Mit Beendigung dieses Vertrags ist die Lizenznehmerin mit sofortiger Wirkung nicht mehr berechtigt, den Learning App zu benutzen. AS20 ist berechtigt, den Zugang zur Learning App mit sofortiger Wirkung für die Lizenznehmerin sowie ihre Mitarbeiter, Kunden und/oder Endnutzer zu sperren. Die Rechte und Pflichten gemäss den Ziffern 3, 5, 7, 8.8 und **Error! Reference source not found.** dieses Vertrags dauern über die Beendigung dieses Vertrags fort.

5. **IMMATERIALGÜTERRECHTE**

5.1 Sämtliche Rechte an der Learning App, einschliesslich aber nicht beschränkt auf sämtliche Immaterialgüterrechte wie beispielsweise Urheberrechte, Marken, Designs, Modelle, Erfindungen, Software resp. Programme, Codes, Daten, Datenbanken und Know-How, stehen vollumfänglich und uneingeschränkt AS20 zu.

5.2 Die Lizenznehmerin ist ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis von AS20 nicht berechtigt, die in der Learning App vorhandenen Daten, insbesondere Codes, Beschriebe, etc. zu bearbeiten, verändern, kopieren, vervielfältigen oder in irgendeiner Form Dritten zugänglich zu machen.

6. **DATENSCHUTZ**

6.1 Allgemein

6.1.1 Die Parteien verpflichten sich, Anforderungen der anwendbaren Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes (je nach Anwendbarkeit: Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, DSGVO und/oder Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG) und der Fernmeldedienste stets einzuhalten.

6.1.2 Als Inhaberin der personenbezogenen Daten der Lizenznehmerin sowie ihrer Mitarbeiter, Endnutzer und/oder Kunden (nachfolgend "**Nutzerdaten**") und als für die Verarbeitung von Nutzerdaten Verantwortliche gilt die Lizenznehmerin. AS20 gilt im vertraglichen Aufgabenbereich der Lizenznehmerin als Auftragsverarbeiter.

- 6.1.3 AS20 trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen um sicherzustellen, dass die Verarbeitung von Nutzerdaten im Einklang mit den Anforderungen der anwendbaren Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes (je nach Anwendbarkeit: Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, DSGVO und/oder Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG) und der Fernmeldedienste erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Personen stets gewährleistet ist.
- 6.1.4 AS20 kann zur Erfüllung des Vertrages zusätzliche (Sub-)Auftragsverarbeiter in Anspruch nehmen. Die (Sub-)Auftragsverarbeiter sind denselben Pflichten bezüglich der Wahrung des Datenschutzes unterstellt wie AS20 selbst und dürfen – unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen – die Daten nicht für eigene Zwecke und nur im Auftrag sowie auf Weisung von AS20 bearbeiten. AS20 ist zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle der (Sub-)Auftragsverarbeiter verpflichtet.
- 6.1.2 Nutzerdaten können von der Lizenznehmerin jederzeit herausverlangt werden. Die Lizenznehmerin kann überdies jederzeit durch schriftliche Erklärung verlangen, dass AS20 Nutzerdaten löscht. Für gelöschte Daten übernimmt AS20 keine Verantwortung mehr. Leistungen von AS20 gemäss dieser Ziff. 6.1.2 sind entschädigungspflichtig.
- 6.1.3 Sofern die Lizenznehmerin als Vertreterin oder anderweitig im Auftrag eines Dritten handelt oder AS20 Informationen über eine dritte Partei liefert, erklärt die Lizenznehmerin hiermit, dass sie ein bevollmächtigte Vertreterin oder Beauftragte dieser dritten Partei ist und/oder dass sie alle erforderlichen Zustimmungen (wie vom geltenden und anwendbaren Recht verlangt) von dieser dritten Partei zur Erhebung, Verarbeitung, Verwendung und Offenlegung derer Nutzerdaten an AS20 resp. durch AS20 erhalten hat.
- 6.1.4 Die Lizenznehmerin verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Nutzerdaten frei von jeglichen rechtswidrigen und/oder unsittlichen Inhalten sind.
- 6.2 Pflichten von AS20
- 6.2.1 AS20 verarbeitet Nutzerdaten nur auf dokumentierte Weisung der Lizenznehmerin, auch in Bezug auf die Übermittlung von Nutzerdaten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, sofern AS20 nicht durch anwendbares Recht hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt AS20 der Lizenznehmerin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 6.2.2 AS20 gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der Nutzerdaten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 6.2.3 Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft AS20 geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Massnahmen schliessen unter anderem Folgendes ein:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Nutzerdaten;
 - b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
 - c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Nutzerdaten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
 - d) ein Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- 6.2.2 Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch — ob unbeabsichtigt oder unrechtmässig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugtem Zugang zu Nutzerdaten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- 6.2.3 AS20 unternimmt Massnahmen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Nutzerdaten haben, diese nur auf Anweisung der Lizenznehmerin verarbeiten, es sei denn, sie sind gemäss anwendbarem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.
- 6.2.4 AS20 unterstützt die Lizenznehmerin angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen, damit diese ihrer je nach anwendbarem Datenschutzrecht allenfalls bestehender Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der folgenden Rechte der betroffenen Person nachkommen kann:
- a) Recht auf Transparenz, Auskunft und Information;
 - b) Recht auf Offenlegung bzw. Zugang zu den betroffenen personenbezogenen Daten;
 - c) Recht auf Berichtigung;
 - d) Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden);
 - e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung;
 - f) Recht auf Datenübertragbarkeit (Recht auf Datenübermittlung);
 - g) Recht auf Widerruf der Einwilligung;
 - h) Widerspruchsrecht;
 - i) Recht auf Schutz vor automatisierten Entscheidungen einschliesslich Profiling;
 - j) Recht auf Ergreifung eines Rechtsmittels bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde.
- 6.2.5 AS20 unterstützt die Lizenznehmerin unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der AS20 zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der folgenden allfällig gemäss anwendbarem Datenschutzrecht bestehenden Pflichten:
- a) Sicherstellen eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus personenbezogener Daten;
 - b) Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde;

- c) Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person;
 - d) Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Folgeabschätzung);
 - e) Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde bei hohem Risiko von Verarbeitungstätigkeiten.
- 6.2.6 AS20 ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen, alle personenbezogenen Daten nach Wahl der Lizenznehmerin entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht nach dem anwendbaren Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- 6.2.7 AS20 stellt der Lizenznehmerin alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Ziff. 6.2 niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht oder unterstützt Überprüfungen – einschliesslich Inspektionen –, die von der Lizenznehmerin oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden.
- 6.2.8 AS20 informiert die Lizenznehmerin unverzüglich, falls AS20 der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbares Recht verstösst.
- 6.2.9 AS20 verpflichtet sich, Speichermedien oder Datenträger, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag in ihrem Besitz übergehen (namentlich bei Wartungsarbeiten), vor jeder weiteren Verwendung vollständig zu löschen.

7. VERTRAULICHKEIT

- 7.1 Beide Parteien verpflichten sich hiermit verbindlich, keinerlei Informationen, Absprachen, Vereinbarungen, Unterlagen, etc., die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, an Dritte weiterzugeben soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder von einer Behörde/einem Gericht verpflichtet werden, wobei die betroffene Partei in solchen Fällen verpflichtet ist, die andere Partei, soweit rechtlich möglich, vorgängig zu informieren.
- 7.2 Zudem verpflichten sich beide Parteien hiermit verbindlich, dafür Sorge zu tragen, dass auch Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen die Vertraulichkeitsverpflichtung einhalten. Die vertraulichen Informationen dürfen von beiden Parteien ausschliesslich im Zusammenhang mit diesem Vertrag verwendet werden.

8. VERSCHIEDENES

- 8.1 Im Falle von Widersprüchen und Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Bestimmungen der Offerte gehen die Bestimmungen der Offerte vor.
- 8.2 Der vorliegende Vertrag ersetzt alle früheren mündlich oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien, und regelt das mit diesem Vertrag zwischen den Parteien eingegangene Rechtsgeschäft abschliessend.
- 8.3 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen weder ganz noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten oder in sonstiger Weise auf Dritte übertragen werden.
- 8.4 AS20 behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die geänderten Bedingungen treten mit der Veröffentlichung auf der Webseite in Kraft. Der Lizenznehmerin wird demnach empfohlen, sich regelmässig auf der Webseite über allfällig geänderte Bedingungen zu informieren.
- 8.5 Die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung eines oder mehrerer Rechte oder Rechtsbehelfe aus diesem Vertrag gilt weder als Verzicht auf das/die entsprechende/n Recht/e oder den/die entsprechenden Rechtsbehelf/e noch als genereller Verzicht auf die übrigen, im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag stehenden Rechte oder Rechtsbehelfe.
- 8.6 Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass sie mit dem vorliegenden Vertrag kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis untereinander begründen, sondern dass jede Partei für ihren Geschäftsbereich ausschliesslich und allein verantwortlich bleibt.
- 8.7 Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags nichtig oder ungültig sein oder werden, wird der übrige Teil des Vertrags davon nicht berührt. Nichtige oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke ergibt oder sich eine Bestimmung dieses Vertrags als undurchführbar erweist.
- 8.8 Dieser Vertrag untersteht materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechts.
- 8.9 Für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte der Stadt Zürich (Zürich 1), Schweiz ausschliesslich zuständig.

Datum: 31.3.2022